

2020/755/50-01

öffentlich

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales

Bericht erstattet: Braun, Ingrid



Fortführung des Kooperations- und Fördervertrags mit dem Internationalen Bund (IB) zum weiteren Betrieb des Jugendraums "2nd HOME" (Stadtmitte-Projekt)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	08.10.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	29.10.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kooperationsvertrag mit dem Internationalen Bund (IB) zum weiteren Betrieb des Jugendzentrums „2nd HOME“ (Stadtmitte-Projekt) wird mindestens bis Ende 2021 fortgeführt.

Sachverhalt

Der bisherige Kooperationsvertrag läuft Ende 2020 aus. Die Einrichtung wurde im Juli 2004 eröffnet und wird seither vom IB als offenes, sozialpädagogisch betreutes Jugendzentrum in der Stadtmitte mit Erfolg geführt.

Viele Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund erfahren hier eine große Unterstützung und Beratung bei Schul- und Ausbildungsfragen. Ebenso erhalten sie wichtige Hilfestellungen bei persönlichen Problemen. Das Angebot wird durch sinnvolle Freizeitaktivitäten ergänzt. In vielen Fällen bekommen die Kinder und Jugendlichen hier den Rückhalt, der in so manchen Familien fehlt. Der inhaltliche Schwerpunkt ist auf die Zugänge zu schulischer und beruflicher Bildung ausgerichtet, damit sich die Chancen auf ein eigenverantwortliches Leben verbessern.

Synergien ergeben sich durch das flankierende Beratungsangebot des bundesfinanzierten Jugendmigrationsdienstes (JMD).

Die Laufzeit des Vertrages soll mindestens bis Ende 2021 verlängert werden, nach Möglichkeit darüber hinaus. Die jährliche Fördersumme beträgt 102.000 Euro incl. der Miete für die Räume in der Karlstraße 25. Der Mietvertrag wurde von der Stadt im Juli 2018 für fünf Jahre (bis Juli 2023) abgeschlossen.

Anlage/n

1 KooperationsV2021 IB Vorschlag Ausschuss_Stadtrat_10_20, aktuelle Version (öffentlich)

Kooperations- und Fördervertrag

zwischen dem

Internationalen Bund
IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste
Frankfurter Str. 73, 64293 Darmstadt
vertreten durch die Geschäftsführung und die Betriebsleitung

- im folgenden IB genannt -

und

der Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Forum 5, 66424 Homburg

- im folgenden Stadt genannt -

Präambel

Zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in der Innenstadt von Homburg wurde von den Vertragsparteien ab Juli 2004 das Stadtmitteprojekt Homburg ins Leben gerufen.

Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines offenen, sozialpädagogisch betreuten Jugendzentrums in Homburg, dessen Schwerpunkt die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist. Das Jugendzentrum arbeitet dabei überparteilich und überkonfessionell. In diesem vom IB betreuten Jugendzentrum, das den Namen „2nd HOME“ führt, wird den Kindern und Jugendlichen an mehreren Tagen in der Woche neben kostenfreien Freizeitmöglichkeiten auch Beratung und Hilfe bei Schul-, Ausbildungs- und persönlichen Problemen angeboten.

Ergänzt wird das offene Angebot des Jugendzentrums „2nd HOME“ durch ein zusätzliches flankierendes Beratungsangebot des bundesfinanzierten IB-Jugendmigrationsdienstes Homburg.

Zwischen den Parteien dieses Vertrages wurde über die Räumlichkeiten, in denen das Jugendzentrum „2nd HOME“ betrieben wird, ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Das JUZ „2nd HOME“ wurde bislang von der EU (ESF-Förderung), vom Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe sowie von der Stadt gefördert.

Der vorliegende Kooperations- und Fördervertrag dient der Absicherung des Stadtmitteprojekts in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 bezüglich der städtischen Förderung.

Die Laufzeit verlängert sich um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

1. Der IB betreibt als freier Träger der Jugendhilfe das JUZ „2nd HOME“ im Rahmen des Stadtmitteprojekts-Homburg nach Maßgabe der mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmten Konzeption an mindestens drei Tagen in der Woche.
2. Die Stadt überlässt dem IB die für den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ und des Jugendmigrationsdienstes notwendigen Räumlichkeiten in dem von der Stadt angemieteten Anwesen Karlstr. 25 in Homburg. Einzelheiten hierzu regelt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Nutzungsvertrag.
3. Zwischen dem IB und der Stadt besteht Einigkeit darüber, dass die in den Räumlichkeiten des JUZ „2nd HOME“ zusätzlich angebotenen Beratungsleistungen des Jugendmigrationsdienstes ein wichtiger Bestandteil des Stadtmitteprojekts sind. Der IB verpflichtet sich, die Beratungsleistungen des Jugendmigrationsdienstes solange in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten anzubieten, wie diese Beratungsleistungen vom Bund finanziert werden. Überschüsse aus der vom Bund für den Jugendmigrationsdienst gewährten Sachkostenpauschale werden vom IB zur anteiligen Deckung der Miet- und Mietnebenkosten für die vom JMD genutzten Räumlichkeiten eingesetzt. Maximal beträgt dieser Anteil monatlich 450 € zuzüglich der anteiligen Nebenkosten.

§ 2 Finanzierung

1. Die Stadt fördert den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ nach § 74 SGB VIII bis zu einem Betrag von bis zu 102.000 € pro Jahr auf der Grundlage der vom IB erstellten Kosten- und Finanzierungspläne Stadtmitteprojekt Homburg (JUZ „2nd HOME“). Sofern alle anderen Ansätze gemäß des vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplanes eingehalten wurden und es dennoch aufgrund möglicher Tarifierhöhungen bei den Gehältern zu einer Überschreitung der maximalen Fördersumme kommt, übernimmt die Stadt die durch die Tarifierhöhung verursachten Mehrkosten über den vertraglich festgelegten Förderbetrag hinaus.
2. Die Förderung des Stadtmitteprojekts aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie durch den Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe wird vom IB nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderrichtlinien für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig beantragt. Die Bewilligung dieser Fördermittel wird der Stadt vom IB unverzüglich mitgeteilt.
3. Die vom IB beantragte und vom jeweiligen Träger bewilligte Förderung des Stadtmitteprojekts gem. Abs. 2 reduziert den Förderanteil der Stadt gem. Abs. 1 entsprechend.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Förderung durch mindestens den örtlichen Träger der Jugendhilfe Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Vertragsanpassung (z.B. Reduzierung des Leistungsumfangs) neu zu verhandeln, falls die Förderung durch den Träger der Jugendhilfe die in den in Abs. 1 genannten Kosten- und Finanzierungsplänen angenommenen Beträge unterschreitet oder entfällt.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die ESF-Förderung reduziert wird oder entfällt.

§ 3 Gestaltung der Kooperation

1. Der IB vernetzt das JUZ „2nd HOME“ konzeptionsgemäß mit den bestehenden Strukturen des Jugendmigrationsdienstes Homburg.
2. Für die Arbeit des JUZ „2nd HOME“ wird der IB in pädagogischer Eigenverantwortung im Rahmen seiner Satzung und Grundsätze im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Stadt die nach § 1 Abs. 1 mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmte Konzeption offener Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln.
3. Der in der Modellphase des Stadtmitteprojekts Homburg geschaffene Fachbeirat wird in der bisherigen Zusammensetzung beibehalten. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Fachbeirates sind von den Vertragsparteien im Rahmen der Konzeption nach § 1 Abs. 1 vereinbart. Mindestens zweimal jährlich treffen sich die Kooperationspartner auf der Fachebene, unter Einbindung des Saarpfalz-Kreises, zu Fachgesprächen. Bei Bedarf können weitere Gespräche stattfinden.

§ 4 Personal

Der IB setzt für den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ zwei sozialpädagogische Fachkräfte als Vollzeitkraft (bei Bedarf entsprechend auch in Teilzeitform) entsprechend der tariflichen Arbeitszeit ein. Die Personalauswahl erfolgt durch den IB unter Beteiligung des Amtes für Jugend, Senioren und Soziales der Stadt.

Eine Ergänzung des Personals durch Honorarkräfte kann vorgenommen werden, sofern hierdurch aufgrund der zusätzlich anfallenden Kosten nicht die maximale Fördersumme überschritten wird.

§ 5 Finanzierungsplan

Der IB legt jährlich bis spätestens zum 1. September für das JUZ „2nd HOME“ den Entwurf eines Finanzierungsplanes für das kommende Jahr vor und stellt für die Planansätze das Einvernehmen mit der Stadt her.

§ 6 Auszahlung des Förderbetrages

1. 80% des nach § 2 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 von der Stadt für das laufende Jahr zu zahlenden Förderbetrages werden in vierteljährlich, jeweils zum Quartalsbeginn, zu zahlenden Raten an den IB gezahlt.
2. Die restlichen 20% des Förderbetrages werden von der Stadt nach Vorlage der prüffähigen Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten durch den IB sowie Überprüfung dieser Abrechnung durch die Stadt gezahlt.

§ 7 Abrechnung und Sachbericht

1. Die nach § 6 Satz 2 vom IB vorzulegende prüffähige Abrechnung muss der Stadt bis spätestens zum 30. Juni des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorliegen.

Der IB legt der Stadt ferner jährlich bis spätestens zum 30. Juni einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor.

2. Die Überprüfung der Abrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorgenommen.
Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel vom IB weitere Verwendungsnachweise zu verlangen. Diese sind vom IB spätestens einen Monat nach Anforderung durch das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorzulegen.

§ 8 Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2020. **Es wird vereinbart, den Vertrag erneut bis 31.12.2021 zu verlängern.**
2. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Begehren der Vertragsparteien am nächsten kommt.

_____, den _____

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jörg Wünnenberg
IB Südwest gGmbH
Regionalleiter Pfalz/Saarland

Michael Forster
Bürgermeister

Thomas Bayer
IB Südwest gGmbH
Betriebsleiter Soziale Arbeit Pfalz/Saarland